

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/11/28 B3269/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1995

### Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

Klagenfurter Stadtrecht 1993 §92 Abs1

#### Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde wegen Nichterschöpfung des Instanzenzugs mangels Erhebung einer Vorstellung an die Aufsichtsbehörde

#### Rechtssatz

Die - im vorliegenden Fall durch §92 Abs1 Klagenfurter Stadtrecht 1993 eingeräumte - Vorstellung an die Aufsichtsbehörde ist ein Rechtsmittel, das einen Instanzenzug iSd Art144 B-VG eröffnet. Erst ein Bescheid der Aufsichtsbehörde kann demnach gemäß Art144 B-VG und §82 VfGG beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden (vgl etwa VfSlg 11269/1987).

Die Beschwerde gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Klagenfurt war daher mangels Erschöpfung des administrativen Instanzenzugs zurückzuweisen.

(Ebenso: B897/96, B v 11.12.96).

#### **Entscheidungstexte**

B 3269/95
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.1995 B 3269/95

## Schlagworte

VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Gemeinderecht, Vorstellung

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1995:B3269.1995

#### Dokumentnummer

JFR\_10048872\_95B03269\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$